

Merkblatt

über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums

1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber

- 1.1 eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
- 1.2 sich nach seinen Angaben im Hinblick auf die unter Ziffer 4 definierten Anforderungen hinreichend vorbereitet hat,
- 1.3 noch nicht über einen Nachweis entsprechender Kenntnisse in der jeweiligen Sprache verfügt,
- 1.4 noch nicht eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Für Bewerber, die diese Prüfung oder eine entsprechende Prüfung bereits einmal nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung (s. Ziffer 6).

2. Zulassungsantrag

- 2.1 Die Prüfung wird zweimal jährlich durchgeführt.
- 2.2 Die Zulassung zur Prüfung kann spätestens **bis zum 1. März bzw. 1. September eines Jahres** (Ausschlussfrist) für die folgende Prüfung schriftlich bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (I B Vw 5) beantragt werden. Ein Antragsvordruck ist zu verwenden.
- 2.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem ggf. auch hervorgeht, an welchen Einrichtungen und in welchen Klassenstufen der Bewerber in der zu prüfenden Sprache unterrichtet worden und mit welchem Erfolg dies geschehen ist,
 - 2.3.2 der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift bzw. Vorlage des Originals und einer Fotokopie (die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung ersetzt nicht den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung!),

- 2.3.3 ein **eingehender Bericht über die Vorbereitung** auf die Ergänzungsprüfung, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Autoren / Texte (Kapitelangaben!) der Bewerber gelesen hat und welchen zeitlichen Umfang die Vorbereitung hatte (Wochenstunden etc.),
- 2.3.4 eine Erklärung über bereits unternommene Prüfungsversuche zum Nachweis entsprechender Kenntnisse in der zu prüfenden Sprache,
- 2.3.5 die Bescheinigung über die Einzahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 51,13 € bzw. der Nachweis des Status eines Sozialhilfeempfängers (vgl. auch Pkt. 8.4).

2.4 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung unter Angabe des Termins der schriftlichen Prüfung und des Prüfungsortes mitgeteilt.

3. Prüfungsinhalt

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- 3.1 Die Aufgabe der schriftlichen Prüfung besteht in der Übersetzung eines Originaltextes in der zu prüfenden Sprache, der den in Ziffer 4 beschriebenen Anforderungen entspricht, ins Deutsche. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt in Latein etwa 180 Wörter, in Altgriechisch etwa 195 Wörter, in Hebräisch etwa 10 bis 12 Verse. Dem Kandidaten wird eine einzige Aufgabe vorgelegt, die von ihm zu bearbeiten ist; die Bearbeitungszeit beträgt in Latein bzw. Altgriechisch 180 Minuten, in Hebräisch 240 Minuten. Als Hilfsmittel wird ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt; darüber hinaus werden seltene Wörter erklärt und der Text, soweit erforderlich, sachlich erläutert.
- 3.2 Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein fremdsprachiger Text, dessen Schwierigkeitsgrad den Anforderungen gemäß Ziffer 4 entspricht. Der Text soll im Fach Latein einen Umfang von etwa 50 Wörtern, im Fach Altgriechisch von etwa 60 Wörtern, im Fach Hebräisch von etwa fünf Versen haben. Eine Einführung in den Kontext kann gegeben werden. In der Prüfung wird vom Kandidaten der fremdsprachige Originaltext vorgelesen. Formen werden nur dann bestimmt, wenn dies zum Verständnis des Textes notwendig ist.

Der Kandidat hat den ihm vorgelegten Text ins Deutsche zu übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das der Sicherung des sprachlichen Verständnisses und dem Nachweis der weiteren in Ziffer 4 genannten Anforderungen dient. Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten. Eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten unter Aufsicht wird gewährt; ein zweisprachiges Wörterbuch kann benutzt werden.

4. Prüfungsanforderungen

- 4.1 Unter Latinum wird die Fähigkeit verstanden, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung.
- 4.2 Unter Graecum wird die Fähigkeit verstanden, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Plato-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung.
- 4.3 Unter Hebraicum wird die Fähigkeit verstanden, hebräische Originaltexte mittleren Schwierigkeitsgrades aus der alttestamentlichen Prosa (zum Beispiel Stellen aus dem Pentateuch, den Samuelis-Büchern oder den Königsbüchern) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen; auf Wunsch des Bewerbers können der Prüfung leichte poetische Texte (zum Beispiel Psalmen) zugrunde gelegt werden. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse für die Einordnung in die biblische Zeit und die Lebenssituation der Verfasser Voraussetzung.

5. Nichtteilnahme an Prüfungen

- 5.1 Nimmt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.2 Kann ein Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 5.3 Ist die Nichtteilnahme vom Kandidaten nicht zu vertreten, wird der fehlende Prüfungsteil zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Kann die gesamte Prüfung nicht innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden, so gilt sie als nicht erfolgt.

6. Wiederholung der Prüfung

- 6.1 Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.
- 6.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens im Rahmen der nächsten Prüfung wiederholen. In Ausnahmefällen kann das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats eine zweite Wiederholung bei Vorliegen besonderer Umstände zulassen. Entsprechende Anträge sind zu richten an:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (I F 1.8),
10117 Berlin, Beuthstr. 6 - 8.

7. Besondere Bestimmungen für Behinderte

Körperlich Behinderten werden auf schriftlichen Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen ist, die der Behinderung angemessenen Hilfen gewährt.

8. Allgemeines

- 8.1 Dieses Merkblatt enthält in gekürzter Form die wesentlichen Regelungen der Ergänzungsprüfung, die nicht in Zusammenhang mit der Abiturprüfung steht.
- 8.2 Vollständig sind alle Bestimmungen in der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO-Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 5.02.1986 (GVBl. S. 398) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

8.3 Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) ist beim Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, gegen Gebühr erhältlich.

8.4 Mit Wirkung vom 8. November 1997 ist die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung in Kraft getreten (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 53. Jahrgang, Nr. 47 vom 7.11.1997).

Für die Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums wird entsprechend dieser Verordnung ab sofort eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 51,13 € erhoben. Ergänzungsprüfungen von Sozialhilfeempfängern sind gebührenfrei.

Die Zahlung ist zu leisten an:

| | | | | |
|-------------------|--|-------------------|--------------|------|
| Empfänger: | Landeshauptkasse Berlin | | | |
| Bankverbindung: | Kontonummer | Geldinstitut | Bankleitzahl | |
| | 58-100 | Postbank Berlin | 100 100 10 | oder |
| | 9 919 260 800 | Berliner Bank | 100 200 00 | oder |
| | 0 990 007 600 | Landesbank Berlin | 100 500 00 | oder |
| | 10 001 520 | Landeszentralbank | 100 000 00 | |
| Betrag: | 51,13 € | | | |
| Verwendungszweck: | 1030 / 0430000375213 / I B Vw 5 | | | |
| | Name des Einzahlers / Lat, Grae bzw. Heb / I bzw. II/200.. | | | |